<u>Bekanntmachung</u>

der öffentlichen Auslegung der der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Nordweide) der Stadt Heiligenhafen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die von der Stadtvertretung am 19.03.2015 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Nordweide) sowie der Begründung liegen in der Zeit vom

07. April 2015 bis 07. Mai 2015

zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Heiligenhafen, Markt 4, Bauverwaltung, Zimmer 106/107 während der Dienststunden öffentlich aus:

Ein Lageplan ist nebenstehend abgebildet.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- 1. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung,
- 2. Landschaftsplan der Stadt Heiligenhafen,
- 3. Artenschutzrechtliche Bewertung
- 4. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Kreis Ostholstein
 - Landesbetrieb Küstenschutz
 - Zweckverband Ostholstein

Hieraus liegen folgende Informationen zu den Schutzgütern vor:

Schutzgut Mensch:

 Belange des Hochwasser- und des Küstenschutzes, Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung

Schutzgut Boden:

• Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung und zum Kompensationsbedarf

Schutzgut Wasser:

• Verbleib und Behandlung des Niederschlagswassers.

Arten- und Biotopschutz:

Informationen über vorhandene Biotope, artenschutzrechtliche Bewertung

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 45 VwGO unzulässig.

Heiligenhafen, den 26.03.2015 Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister FD 23 – Bauverwaltung

gez.: Heiko Müller

(Heiko Müller) Bürgermeister

